



Bebauungsplan Borgfelde 8

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- GE Gewerbegebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Brücke

Kennzeichnungen

- Vorhandene Wasserfläche
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Januar 1982.

Gesetz
über den Bebauungsplan Borgfelde 8
vom 28. Oktober 1982
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 359

- § 1
(1) Der Bebauungsplan Borgfelde 8 für den Geltungsbereich des Gebietes "Weg - Eiffelstraße - Grevenweg - Mittelkanal" (Übersichtskarte, Ortsteil 120) wird festgesetzt.
(2) Die maßgebende Größe des Bebauungsplans sind die bei festgelegter Baugrenze und beim Bauantrag zu berücksichtigende Einträge im Katasterarchiv zu bestimmten Einträgen im Katasterarchiv.
(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Die Abdruck des Plans und die Begründung können beim städtischen Bauamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit städtische Abdrucke beim Bauamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 I, 40 und 41 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 1. Dezember 1977 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seite 227, 231 und 1979 Seite 309) vorgesehenen Vermögensschritte eingetragene sind, kann der Eigentümer die Festsetzung verlangen. Er kann die Festsetzung Anspruch dadurch herleiten, daß er die Festsetzung beantragt. Ein Festsetzungsanspruch verliert, pflichtgemäß beantragt ein Festsetzungsanspruch verliert, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des
- § 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:
Eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um höchstens zwei Vollgeschosse kann im Rahmen der festgesetzten Geschossflächenzahl zugelassen werden.
- § 3
Für das Flurstück werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Borgfelde 8
Maßstab 1:1000
Bezirk Hamburg-Mitte Ortsteil 120

§ 3

Für die baulichen Anlagen gelten nachstehende gestalterische Anforderungen:

1. Für die Gebäude auf den nachstehend aufgeführten Flurstücken werden die jeweils festgesetzten Traufhöhen zwingend vorgeschrieben.

Glockengießerwall		Georgsplatz		Kurze Mühren	
Flurstück	Höhe über NN	Flurstück	Höhe über NN	Flurstück	Höhe über NN
170	+36,4 m	146	¹⁾ +34,0 m	301	¹⁾ +27,8 m
544—546	¹⁾ +33,9 m ³⁾ +36,4 m	(Ecke)	³⁾ +37,6 m		³⁾ +30,8 m
523 + 145	¹⁾ +33,9 m ³⁾ +37,6 m	146	¹⁾ +31,0 m ³⁾ +34,0 m	151	¹⁾ +30,8 m ²⁾ +34,1 m ³⁾ +36,7 m
		143 + 511 + 301	¹⁾ +27,8 m ³⁾ +30,8 m	153	+34,1 m

Anmerkung:

- ¹⁾ untere Traufhöhe
- ²⁾ mittlere Traufhöhe
- ³⁾ obere Traufhöhe (=Hauptgesimshöhe)

2. Die beiden oberen Vollgeschosse der Gebäude am Georgsplatz sind mit einem Rücksprung von 0,60 m auszubilden.
3. Bei Errichtung, Änderung und Instandhaltung von baulichen Anlagen sind Maßstäbe, Dach- und Fassadenformen sowie Farben und Baustoffe der Bebauung anzupassen, die diesem Bereich das besondere Gepräge geben.
4. Die Gebäudefassaden am Georgsplatz sind senkrecht derart zu gliedern, daß dabei die übernommenen ursprünglichen Grundstücksbreiten erkennbar werden; am Glockengießerwall ist die großmaßstäbliche Bebauung am Wallring aufzunehmen. Diese Gliederungen sollen auch in den Dachgeschoßzonen ablesbar sein.
5. Die Geschoßunterteilung in Erdgeschoß-, Normalgeschoß- und den Dachgeschoßzonen am Glockengießerwall müssen in Anlehnung an die Altbebauung (Wallhof) an den Gebäudefassaden erkennbar sein; am Georgsplatz ist der Maßstab der Altbebauung (Niemitz-Apotheke) aufzunehmen.
6. Es darf keine farbig wirkende oder spiegelnde Fensterverglasung verwendet werden.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Oktober 1982.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Borgfelde 8

Vom 28. Oktober 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Borgfelde 8 für den Geltungsbereich Ausschläger Weg — Eiffestraße — Grevenweg — Mittelkanal (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 120) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zu-

sätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um höchstens zwei Vollgeschosse kann im Rahmen der festgesetzten Geschoßflächenzahl zugelassen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Oktober 1982.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Billstedt 73

Vom 28. Oktober 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 73 für den Geltungsbereich Hauskoppel — Nordgrenzen der Flurstücke 1462, 1461, 1442 und 1440 der Gemarkung Schiffbek — Schiffbeker Weg — Kirchlinden (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Ver-

letzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Im zweigeschossigen Gewerbegebiet sind Betriebe und Anlagen mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerplätze und Lagerhäuser unzulässig.
- Die in den Gewerbegebieten zulässigen Betriebe und Anlagen sind so herzustellen, daß schädliche Lärmeinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die benachbarte Wohnbebauung ausgeschlossen werden.
- Für die Wohnbebauung am Schiffbeker Weg und im mittleren Planbereich auf dem Flurstück 1444 sind bauliche Lärmschutzmaßnahmen an den Außenwänden, Fenstern und Türen vorzusehen.
- Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sietanlagen herzustellen und zu unterhalten; Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
- Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Oktober 1982.

Der Senat